



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**A-Post**

An die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Sarnen, 28. Oktober 2014

**Revision des Gesundheitsgesetzes; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Regierungsrats lässt Ihnen das Finanzdepartement die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Gesundheitsgesetzes zukommen.

**Ziele der Revision**

Das geltende Gesundheitsgesetz ist mittlerweile mehr als 20 Jahre alt. Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1991 hat das Gesundheitswesen in der Schweiz eine starke Dynamik entfaltet und sich teilweise grundlegend geändert. Das geltende Gesundheitsgesetz entspricht deshalb nicht mehr in allen Teilen den Anforderungen und Bedürfnissen des heutigen öffentlichen Gesundheitswesens. Es werden mit der Revision des Gesundheitsgesetzes aber keine grundlegenden Veränderungen des Gesundheitswesens im Kanton Obwalden angestrebt. Oberstes Ziel der vorliegenden Revision ist es, das Gesundheitsgesetz zu modernisieren. So erfolgt eine umfassende formelle Angleichung an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie eine Anpassung des Rechts an die zur Zeit herrschenden bzw. vorhersehbaren Herausforderungen.

**Wichtigste Revisionspunkte**

Inhaltliche Veränderungen ergeben sich insbesondere in folgenden Teilbereichen:

Die Rechtsgrundlagen betreffend Organisation und Zuständigkeit des **Kantonsspitals** wurden einer moderaten Modernisierung unterzogen, um hauptsächlich die verwaltungstechnischen und politischen Verfahren pragmatischer, sowie mit Blick auf die sich schnell verändernden Tatsachen im Spitalbereich, flexibler zu gestalten. Da es sich beim Kantonsspital Obwalden aber nach wie vor um eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt handelt, wird das Ausmass von dessen unternehmerischer Tätigkeit sachgerecht begrenzt.

Bei den **bewilligungspflichtigen Berufen** im Bereich des Gesundheitswesens wird ein Systemwechsel vorgeschlagen. Anstatt die einzelnen bewilligungspflichtigen Berufe aufzuzählen, wie dies das derzeit geltende Gesundheitsgesetz macht, lassen sich Erstere auch weitaus weniger aufwändig und dennoch in qualifizierter Weise definieren. **Bewilligungsfreie Tätigkeiten** im Bereich des Ge-

sundheitswesens sollten neu ebenfalls der Aufsicht des Finanzdepartements unterstehen, sofern diese Tätigkeiten gewerbsmässig ausgeübt werden. Sie sind gegenüber den für den Bereich des Gesundheitswesens zuständigen kantonalen Behörden auskunfts- und meldepflichtig.

Angesichts der wachsenden Bedeutung von Institutionen, die von juristischen Personen getragen werden, sind im Bereich der **Einrichtungen des Gesundheitswesens** die Regeln neu zu definieren. Der Betrieb von Einrichtungen, die bewilligungspflichtige Leistungen erbringen, fällt unter Bewilligungspflicht.

Die **Patientenrechte** spielen eine immer wichtigere Rolle und sollen daher nicht mehr auf Verordnungsstufe, sondern im Gesundheitsgesetz geregelt werden. Anpassungen drängen sich unter anderem auch aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts auf.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche ist bis 16 Jahre verboten; der Verkauf von Spirituosen ab 18 Jahren zulässig. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wird geklärt, ob die **Altersbeschränkung für den Tabakkonsum** in Obwalden bei 16 oder 18 Jahren liegen soll.

Die Gesetzesrevision sieht vor, die **Aufsichtsbefugnisse** einheitlich und umfassend zu regeln. Die Kontrollbehörden sollen im Sinne der Verhältnismässigkeit auch über weniger einschneidende Disziplinar massnahmen als den Entzug der Bewilligung verfügen können. Dies wird mit der Schaffung eines umfassenden Instrumentariums von Verwaltungs- und Disziplinar massnahmen ermöglicht.

### ***Aufgabenteilung ist nicht Bestandteil der Gesetzesrevision***

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden ist nicht Bestandteil der aktuellen Gesetzesrevision. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe überprüft zurzeit die Versorgungskette im Pflegebereich und damit insbesondere auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Arbeiten erstrecken sich noch bis mindestens Ende 2015. Falls sich zeigen würde, dass Anpassungen notwendig sind, sollen diese nach detaillierter Ausarbeitung in einem späteren Schritt auf Gesetzesebene umgesetzt werden.

### ***Informationsveranstaltung***

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung stellt Ihnen das Finanzdepartement die wichtigsten Punkte zur Revision des Gesundheitsgesetzes vor. Dieser Anlass findet wie folgt statt:

**Montag, 17. November 2014, 13.30 – 15.00 Uhr, Aula Kantonsschule,  
Rütistrasse 5, 6060 Sarnen.**

### ***Elektronisches Vernehmlassungsverfahren und Frist***

Aufgrund der umfassenden Dokumentation wird das Vernehmlassungsverfahren elektronisch durchgeführt. Auf der Homepage des Kantons finden Sie auf der Startseite [www.ow.ch](http://www.ow.ch) unten rechts den Verweis „Vernehmlassungsverfahren“. Dort sind unter dem Titel „Revision des Gesundheitsgesetzes“ der Erläuternde Bericht samt Anhängen sowie der Fragebogen zur Vernehmlassungsteilnahme aufgeschaltet.

Gerne erwarten wir Ihre Antwort an [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) bis spätestens **27. März 2015**.

Freundliche Grüsse



Hans Wallimann  
Landammann